



Amtliches Mitteilungsblatt

Gemeinde Wittelshofen

Gemeindeverwaltung: Schulstraße 15, 91749 Wittelshofen
☎ 09854/2 04, Fax 09854/97 96 86
www.wittelshofen.de / e-mail: wittelshofen@vg-hesselberg.de

Nr. 06/2024

Wittelshofen, den 27.06.2024

1. Flurneueordnung und Dorferneuerung Illenschwang 3

Flurneueordnung und Dorferneuerung Illenschwang 3
Gemeinde Wittelshofen, Landkreis Ansbach



Öffentliche Bekanntmachung

Die Teilnehmer am oben angegebenen Verfahren zur Ländlichen Entwicklung haben in der Teilnehmersammlung am 15.05.2024 ihren Vorstand neu gewählt. Folgende Personen wurden in diesen Vorstand mit der Mehrheit der Stimmen wieder gewählt:

Als Vorstandsmitglieder:

Herr Thomas Reichert
Herr Michael Schmidt
Herr Stefan Beck
Herr Günther Harich

Als Stellvertreter:

Frau Gudrun Schmidt
Frau Georgina Reimer
Herr Roland Zieher
Herr Gerhard Büringer

Als Vorsitzender des Vorstandes wurde vom Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken nach Art. 4 Abs. 1 AGFlurbG Herr Baurat Thomas Himml und als dessen Stellvertreterin Frau Manuela Raaber bestellt.

Nach Art. 4 Abs. 3 AGFlurbG gehört dem Vorstand in der Dorferneuerung auch ein Vertreter der Gemeinde Wittelshofen an. Hierzu wurden als Vorstandsmitglied der 1.Bgm. Herr Werner Leibrich und als dessen Stellvertreter Herr Frank Prechter bestellt.

Ansbach, den 03.06.2024

Der Vorsitzende des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft

gez.
Thomas Himml
Baurat

2. Ferienprogramm

Es wurde wieder ein vielseitiges Ferienprogramm erstellt. Dieses wird an die Haushalte mit Kindern direkt ausgetragen.

3. Stellenanzeige Offene Ganztagschule in Ehingen

Qualifizierte Schülerbetreuung (m/w/d) für Offene Ganztagschule in Ehingen ab 01.09.2024 gesucht. Von Mo.-Do. etwa von 13-16 Uhr, ca. 6 Std/Woche.

Hausaufgabenbetreuung und Freizeitgestaltung.

Gute Bezahlung. Sie haben einen guten Zugang zu Kindern im Grundschulalter.

Bei Interesse melden Sie sich bitte bei: Bernhard Kräher

Tel.: 0162 2633129 E-Mail: foerderverein.gs-ms@gmx.de

4. Stellenausschreibungen Kita „Kinderschule Gerolfingen“

Die Gemeinde Gerolfingen sucht für die Kita „Kinderschule Gerolfingen“ zur Verstärkung des Teams zum 01.09.2024

eine **staatlich anerkannte Kinderpflegekraft (m/w/d), pädagogische Ergänzungskraft** flexibel in Voll- oder Teilzeit mit mindestens 30 Wochenstunden unbefristet.

Wenn Sie sich angesprochen fühlen und gerne Teil unseres Teams werden möchten, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen inklusive Anschreiben, Lebenslauf und Zeugnissen **bis 15. Juli 2024** an die Gemeinde Gerolfingen, Aufkirchen 50, 91726 Gerolfingen oder per E-Mail: kinderschule-gerolfingen@t-online.de

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen Frau Engelhardt bzw. Herr Präg unter Tel. 09854/348 gerne zur Verfügung.

5. Pauschalvertrag mit der GEMA – Erweiterung 2024

Mit der Unterzeichnung des Pauschalvertrags des Freistaats Bayern mit der GEMA im vergangenen Jahr wurde ein großer Schritt zur weiteren Stärkung des Ehrenamts in Bayern gemacht.

Eckpunkte des neuen Pauschalvertrags mit der GEMA

- Ehrenamtlich tätige und steuerbegünstigte (§§ 52 - 54 AO) Organisationen in Bayern sind berechtigt, ohne Zahlung von GEMA-Gebühren bis zu vier Veranstaltungen jährlich durchzuführen. Die Kosten übernimmt der Freistaat Bayern.
- Umfasst sind:
 - Veranstaltungen mit Tonträgern und Livemusik
 - im Innen- und Außenbereich
 - auf einer Veranstaltungsfläche von bis zu 500 qm.
- Die Veranstaltungen müssen kostenfrei sein, d.h. es darf kein Eintritt verlangt werden (Spenden dürfen gesammelt werden).
- Die Organisationen müssen lediglich
 - eine einmalige digitale Registrierung auf dem Portal der GEMA www.gema.de/portal sowie
 - die Anmeldung der Veranstaltungen vornehmen.
- Auch mehrtägige Veranstaltungen sind umfasst. Es ist nur eine Anmeldung erforderlich. Wegen geltender Tarife entspricht jeder Tag einer Veranstaltung.
- Bei allen Anmeldeschritten bietet die GEMA eine einfache Handhabung an. So wird eine echte Entlastung der Ehrenamtlichen von Bürokratie erreicht.
- Weitere Informationen gibt es unter www.gema.de/de/musiknutzer/vereine-in-bayern und www.stmas.bayern.de/ehrenamt/pauschalvertrag-gema/index.php
- Auch Organisationen mit bestehenden Pauschalverträgen profitieren von dem geschlossenen Pauschalvertrag des Freistaats Bayern in gleicher Weise wie alle anderen berechtigten Vereine.
- Denn: Mit der Formel „Vier für alle“ werden alle berechtigten Organisationen Bayerns, die die Voraussetzungen erfüllen, abgedeckt. Sie alle können für Veranstaltungen, die nicht in ihren eigenen Pauschalverträgen enthalten sind, den bayerischen Pauschalvertrag nutzen.
- Das vergangene Jahr hat gezeigt: Niemand geht leer aus! Das gesamte bayerische Ehrenamt profitiert von dem erzielten Vertragsabschluss!

6. Grundsteuermessbescheide

Derzeit werden aufgrund der abgegebenen Grundsteuererklärungen neue Grundsteuermessbescheide vom Finanzamt zugestellt. Diese betreffen die Hauptveranlagung ab 01.01.2025. Deshalb werden auf Basis dieser Bescheide von der Gemeinde neue Grundsteuerbescheide ab 2025 versandt. Die Messbescheide des Finanzamts sind Grundlage für diese Veranlagung. Wir weisen darauf hin, dass Einsprüche gegen den Grundsteuermessbescheid, wenn notwendig, umgehend beim Finanzamt eingelegt werden müssen, nicht erst gegen den Grundsteuerbescheid der Gemeinde. Fehlerhafte Veranlagungen können nur vom Finanzamt berichtigt werden.

Bitte überprüfen Sie dringend die in den Grundsteuermessbescheiden angegebenen Nutz- und Wohnflächen. Die Bearbeitungszeit beim Finanzamt zur Korrektur einer fehlerhaften Veranlagung kann sich über Jahre hinziehen. Bis dahin muss die von der Gemeinde festgesetzte Grundsteuer bezahlt werden.

7. Freie Sicht nach allen Seiten

Anpflanzungen beleben und verschönern das Ortsbild und tragen zur Verbesserung der Lebensräume für Mensch und Tier bei. Leider können durch Anpflanzungen aber auch Gefahrensituationen hervorgerufen werden.

Um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, müssen die am Straßenrand beteiligten Personen und Fahrzeuge die öffentlichen Straßenflächen ungehindert benutzen können. Öffentliche Straßenfläche in diesem Sinne sind nicht nur die Fahrbahn selbst, sondern auch die Geh- und Radwege.

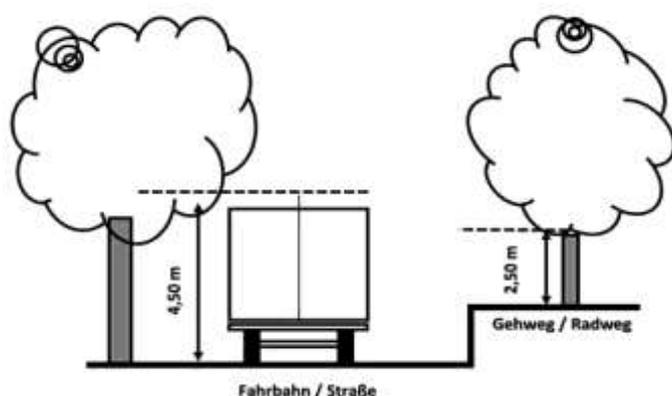
Durch hereinragende Anpflanzungen kann eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer eintreten, z. B. dann, wenn ein Fußgänger aus diesem Grund auf die Fahrbahn ausweicht. Im Interesse der Verkehrssicherheit sind die Bepflanzungen auf das notwendige Maß zurückzuschneiden.

Ganzjährig müssen folgende lichte Räume frei bleiben:

4,50 m über der gesamten Fahrbahn

2,50 m über Rad- oder Gehwegen

Das Lichtraumprofil an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist im folgenden Schaubild dargestellt.



Daneben dürfen auch Verkehrszeichen nicht verdeckt werden. Die Anpflanzungen sind so zurückzuschneiden, dass das Verkehrszeichen von den Verkehrsteilnehmern stets rechtzeitig wahrgenommen werden kann.

Straßenlaternen sind oft durch Äste und Blätter aus Privatgrundstücken derart eingewachsen, dass deren Leuchtkraft beeinträchtigt ist. Auch hier gilt, dass die Äste so zurückzuschneiden sind, dass die Straßenlaterne in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt ist.

Zur Vermeidung von Schadenersatzansprüchen sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, die störenden Anpflanzungen zurückzuschneiden.

8. Nachbarschaftlicher Lärmschutz

Mit der wärmeren Jahreszeit rückt das Thema „nachbarschaftlicher Lärmschutz“ wieder in den Fokus. Daher wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Geräte- und Maschinenlärmschutz-Verordnung (32. BImSchV) regelt die Betriebszeiten in Wohngebieten für unterschiedliche Geräte- und Maschinenarten, u.a. auch für Rasenmäher, Laubsammler, Laubbläser, Heckenscheren und tragbare Motorkettensägen. Demnach dürfen in Wohngebieten z.B. Rasenmäher nicht an Sonn- und Feiertagen und werktags nicht zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr betrieben werden. Es spielt dabei keine Rolle, ob der Rasenmäher mit Verbrennungs- oder mit Elektromotor betrieben wird.

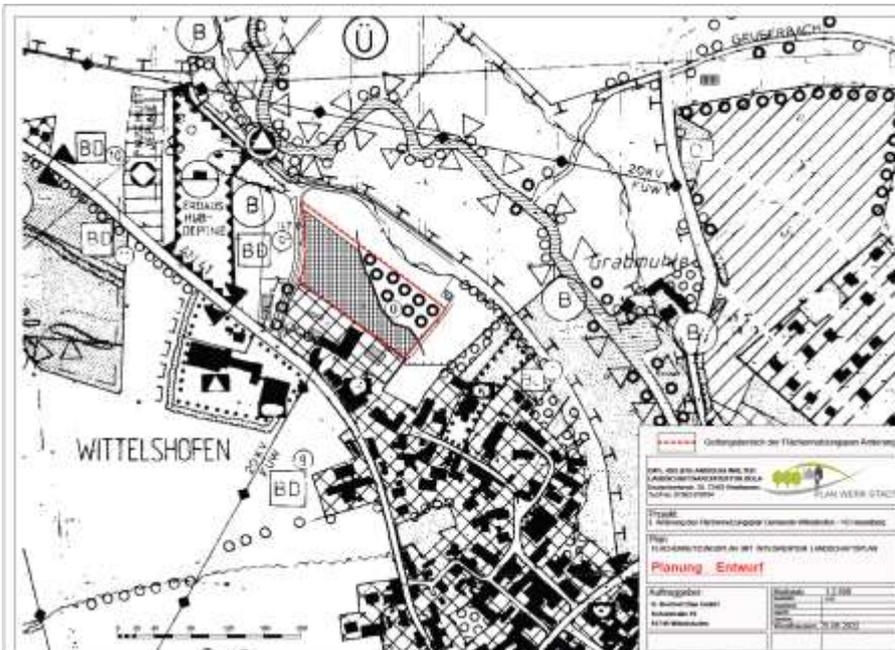
Im Hinblick auf private Grill- und Gartenfeste wird dringend empfohlen, die Begleiterscheinungen wie Lärm und Musik auf ein verträgliches Maß zu begrenzen. Durch gegenseitige Rücksichtnahme und ggf. vorherige Information der Nachbarn sollten sich Konfliktsituationen vermeiden lassen.

9. Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

3. Änderung des Flächennutzungsplanes Wittelshofen „Gewerbliche Bauflächen Wittelshofen – Reichert Bau“ in Wittelshofen

1. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Der Gemeinderat Wittelshofen hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 04.06.2024 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbliche Bauflächen Wittelshofen – Reichert Bau“ gebilligt und den Auslegungsbeschluss gefasst.



2. Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wittelshofen „Gewerbliche Bauflächen Wittelshofen – Reichert Bau“ in Wittelshofen wird mit Lageplan, Begründung mit dem Datum 25.08.2022 und bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 05.07.2024 bis 05.08.2024 (einschließlich der genannten Tage)

über die Homepage der Gemeinde Wittelshofen:

<https://wittelshofen.de/gemeinde/bauleitplanverfahren>

veröffentlicht. Der Inhalt der Bekanntmachung ist zusätzlich in das Internet eingestellt.

Die zu veröffentlichenden Unterlagen liegen zusätzlich bei der VG Hesselberg, Wittelshofener Str. 30, 91725 Ehingen während der üblichen Dienststunden Montag und Mittwoch: 8.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.30 Uhr, Dienstag geschlossen, Donnerstag: 8.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.45 Uhr, Freitag: 8.30 – 12.00 Uhr zur öffentlichen Einsicht aus. Die zu veröffentlichenden Unterlagen liegen alternativ im Rathaus der Gemeinde Wittelshofen (Schulstr. 15, 91749 Wittelshofen) während der Sprechstunden (Dienstag: 10.00 bis 12.00 Uhr, Freitag: 14.00 bis 18.00 Uhr) öffentlich aus.

Während dieser Zeit ist bei den gleichen Dienststellen Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geboten.

Außerhalb dieser Zeiten können andere Termine vereinbart werden. Weiterhin können während dieser Zeit Bedenken und Anregungen per Mail (poststelle@vg-hesselberg.de), schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgetragen werden.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen

entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweise:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben. Eingegangene Stellungnahmen werden mit jeweiliger Namensnennung öffentlich behandelt.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsverordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung des Flächennutzungsplanentwurfes nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweis bzgl. der Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Wittelshofen, den 27.06.2024

gez.

Werner Leibrich

1. Bürgermeister

10. Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB **Bebauungsplanverfahren „vorhabenbezogenen Bebauungsplan** **„Wittelshofen - Reichert Bau“ in Wittelshofen**

1. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Der Gemeinderat der Gemeinde Wittelshofen hat am 04.06.2024 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Wittelshofen - Reichert Bau“ in Wittelshofen mit Textteil, der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften und die Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 25.08.2022 gebilligt und den Auslegungsbeschluss gefasst.

Das Gebiet beinhaltet das Flurstück 272.

An das Plangebiet grenzen im Osten, Norden und Westen landwirtschaftliche Flächen an. Im Süden grenzt das bestehende Betriebsgelände an.



Die Flächen befinden sich größtenteils im Eigentum des Vorhabenträgers und sind im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Wittelshofen als landwirtschaftliche Flächen dargestellt. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren.

Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung einer gewerblichen Baufläche (GE) geschaffen werden.

Für den Geltungsbereich ist der Bebauungsplanentwurf der Plan Werk Stadt aus Westhausen vom 25.08.2022 maßgebend.

Folgende umweltrelevante Informationen und umweltbezogene Stellungnahmen sind verfügbar:

Art der umweltbezogenen Information	Urheber	Schutzgut (gemäß Umweltbericht) und Themen
Umweltbericht	Plan Werk Stadt LA Andreas Walter	<p><u>Schutzgut Pflanzen und Tiere / Biologische Vielfalt</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - keine seltenen oder geschützten Tier- und Pflanzenarten - Verlust von landwirtschaftlichen Flächen - Ausgleich: Anlage einer Streuobstwiese <p><u>Schutzgut Boden</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Altlasten und Altablagerungen sind nicht bekannt. <p>Verlust von Boden, Ausgleich siehe Schutzgut Pflanzen und Tiere</p> <p><u>Schutzgut Wasser</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - kein Oberflächengewässer vorhanden - Überschwemmungsgebiet - Ausgleich: nicht erforderlich, Ausnahme gemäß § 78 WHG Abs.2 erforderlich <p><u>Schutzgut Klima / Luft</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten <p><u>Schutzgut Landschaftsbild / Erholung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Fläche durch angrenzendes Gewerbegebiet, nicht gut einsehbar - Fläche ist für Feierabenderholung unbedeutsam - keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten <p><u>Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter</u></p> <p>Westliche des Bebauungsplanes befindet sich ein Bodendenkmal denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art 7 Abs. BayDSchG erforderlich</p> <p><u>Wechselwirkungen</u></p> <p>Keine vorhanden</p>
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Landratsamt Ansbach Geschäftsbereich: Technischer Immissionsschutz	<p>In den Unterlagen sind z.B. keine Aussagen zu den Themenbereichen Lärm- oder Staubemissionen formuliert bzw. es ist nicht ersichtlich wie der Anlagenzielverkehr und die Betriebsgeräusche in die Planaufstellung eingearbeitet wurden.</p> <p>Aussagen zu den Themenbereichen Lärm- oder Staubemissionen sowie Anlagenzielverkehr und die Betriebsgeräusche werden im Textteil und in der Begründung (Umweltbericht) des Bebauungsplanes ergänzt.</p>
	Wasserwirtschaftsamt Ansbach	<p>Ein Teil des Bebauungsplans befindet sich im festgesetzten hundertjährigen Überschwemmungsgebiet der Sulzach. Laut § 78 Abs. 1 WHG ist die Bauleitplanung in festgesetzten Überschwemmungsgebieten verboten.</p> <p>Der bestehende Zustand im festgesetzten Überschwemmungsgebiet bleibt bestehen und wird durch die Festsetzungen rechtlich gesichert. Die Ausnahmegenehmigung wird separat beantragt.</p>
	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	<p>Unmittelbar westlich des oben genannten Planungsgebietes befindet sich das Bodendenkmal</p> <ul style="list-style-type: none"> - D-5-6928-0118 – „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.“

		Das Bodendenkmal liegt westlich des Planungsgebietes und wird durch die geplante Bebauung nicht beeinträchtigt. Eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG wird beantragt.
Stellungnahmen von Privat		- Keine
Fachgutachten	Plan Werk Stadt LA Andreas Walter in Begründung enthalten	Artenschutzrechtliche Stellungnahme - <i>Säuger</i> : Verbotstatbestände sind ausgeschlossen - <i>Vögel</i> : Verbotstatbestände sind ausgeschlossen - <i>Reptilien</i> : Verbotstatbestände sind ausgeschlossen - <i>Amphibien</i> : Verbotstatbestände sind ausgeschlossen - <i>Insekten</i> : Verbotstatbestände sind ausgeschlossen - <i>Pflanzen</i> : Verbotstatbestände sind ausgeschlossen

2. Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bebauungsplanentwurf wird mit Textteil und Lageplan, der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften und der Begründung mit Umweltbericht mit dem Datum 25.08.2022 und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 05.07.2024 bis 05.08.2024 (einschließlich der genannten Tage)

über die Homepage der Gemeinde Wittelshofen:

<https://wittelshofen.de/gemeinde/bauleitplanverfahren>

veröffentlicht. Der Inhalt der Bekanntmachung ist zusätzlich in das Internet eingestellt.

Die zu veröffentlichenden Unterlagen liegen zusätzlich bei der VG Hesselberg, Wittelshofener Str. 30, 91725 Ehingen während der üblichen Dienststunden Montag und Mittwoch: 8.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.30 Uhr, Dienstag geschlossen, Donnerstag: 8.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.45 Uhr, Freitag: 8.30 – 12.00 Uhr zur öffentlichen Einsicht aus. Die zu veröffentlichenden Unterlagen liegen alternativ im Rathaus der Gemeinde Wittelshofen (Schulstr. 15, 91749 Wittelshofen) während der Sprechstunden (Dienstag: 10.00 bis 12.00 Uhr, Freitag: 14.00 bis 18.00 Uhr) öffentlich aus.

Während dieser Zeit ist bei den gleichen Dienststellen Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geboten.

Außerhalb dieser Zeiten können andere Termine vereinbart werden. Weiterhin können während dieser Zeit Bedenken und Anregungen per Mail (poststelle@vg-hesselberg.de), schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgetragen werden.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweise:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben. Eingegangene Stellungnahmen werden mit jeweiliger Namensnennung öffentlich behandelt.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsverordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung des Bebauungsplanentwurfes nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Wittelshofen, den 27.06.2024

gez.

Werner Leibrich

1. Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

1. Grillfest FFW Grüb-Dühren

Herzliche Einladung zum Grillfest der Freiwilligen Feuerwehr Grüb-Dühren.

- **Ort: Grüb**
- **Zeit: Samstag, 06. Juli 2024**
- **Beginn: ab 19.00 Uhr**

Wie immer mit saftigen Haxen, Hähnchen, Steak...

Auf Ihr Kommen freuen sich die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Grüb-Dühren.

2. Gemeindefest in Untermichelbach

Herzliche Einladung zum Gemeindefest nach Untermichelbach am **Sonntag, den 07. Juli 2024** am Sportplatz Untermichelbach

9.30 Uhr **Zeltgottesdienst** mit Dekan Uland Spahlinger, dem Posaunenchor und dem Michelbacher Frauenchor

ab 11.00 Uhr **Mittagstisch**

anschließend **Kaffee, Kuchen und Eiskaffee**

Für die Kinder gibt es wie jedes Jahr eine Hüpfburg und Spiele.

Auf Euer kommen freut sich die Dorfgemeinschaft Untermichelbach.

3. Einladung zum Gottesdienst im Pfarrgarten am 20.07.2024

Der Kirchenvorstand Wittelshofen lädt alle wieder herzlich zum diesjährigen **Gottesdienst im Pfarrgarten am Samstag, 20. Juli 2024** ein. Beginn ist um **18.00 Uhr**. Es spielt der Posaunenchor.

Gönnen Sie sich die Zeit für Entspannung und Besinnung mit Singen und Begegnung mit Gott und anderen Menschen.

Im Anschluss laden wir zum gemütlichen Beisammensein mit Getränken und Gegrilltem ein und freuen uns auf Ihr Kommen. Bei schlechtem Wetter ist der Gottesdienst in der Kirche und der Abschluss im Gemeindehaus.

4. Einladung - 40 Jahre Sportfreunde Ammelbruch

Vom 05.07. - 07.07.2024 wird das Jubiläum am Sportplatz Ammelbruch gefeiert. Unser Programm:

Freitag, den 5. Juli

- Start mit einem Elfmeterturnier ab 19 Uhr
- Barbetrieb + Plattenparty

Samstag, den 6. Juli

- 16 Uhr Tattoo - Kinderschminken
- 17 Uhr Festumzug durch Ammelbruch, anschließend Festkommers.
- Am Abend wird die Band "Mia 4re zu 5t" das Festzelt ordentlich mit Rock und Partymusik einheizen.

Sonntag, den 7. Juli

- 10 Uhr wird ein Festgottesdienst, den Start in den letzten Festtag einläuten
- danach Mittagstisch
- Gegen 13 Uhr Start der Dorfolympiade und Kinderdorpokal

Hüpfburg und Spiele für Groß und Klein, laden zu einem schönen Familientag bei uns ein.

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt

Wir freuen uns auf Euer kommen! Die Sportfreunde Ammelbruch

Redaktionsschluss für das nächste Mitteilungsblatt ist **Mittwoch, 17.07.2024**

Beiträge für das Mitteilungsblatt bitte an poststelle@vg-hesselberg.de